

**Anteil der Dienste
an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit A- oder B-Urkunde
in A- und B-Kirchenmusikstellen
gemäß § 40 Abs. 1 BAT-KF**

Anlage 10/Anhang 1 [KABl. 2011, S. 115]

Nr.	Text	Anteil
1. Organistenamt		
1.1 Orgeldienste einschließlich allgemeine Vorbereitung		
1.1.1	bis zu 65 Gottesdiensten im Jahr ^{1, 2, 3}	20,000 %
1.1.2	jeder weitere Gottesdienst im Jahr ^{2, 3}	0,100 %
1.1.3	für jeden überwiegend musikalisch besonders aufwändigen Gottesdienst ⁴	0,500 %
1.1.4	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 Minuten ³	0,075 %
1.1.5	jeder andere Gottesdienst und jede sonstige Veranstaltung mit einer Dauer von in der Regel weniger als 45 Minuten ³	0,050 %
1.2 Orgelkonzerte		
1.2.1	je (weiterem) Konzert im Jahr	2,500 %
1.2.2	je Orgelmatinee oder Orgelvesper im Jahr	1,500 %
2. Kantorenamt		
2.1 je Chor oder Ensemble		
2.1.1	Probenzeit pro Woche (regelmäßige Gesamtprobe): ^{5, 6}	
	bis 60 Minuten	10,000 %
	bis 90 Minuten	12,000 %
	bis 120 Minuten	14,000 %
	bis 150 Minuten	16,000 %
	bis 180 Minuten	18,000 %
2.1.2	Sonderproben, Stimmproben pro Probenstunde im Jahr	0,100 %
2.1.3	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten ⁷	nach Aufwand ⁸
2.1.4	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.1.5	jedes Oratorium und jede aufwändige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,500 %
2.2 Projektchorarbeit		
2.2.1	je Probenstunde im Jahr	0,125 %
2.2.2	Probenwochenenden, Konzertreisen, Chorfahrten ⁷	nach Aufwand ⁸
2.2.3	jedes Chorkonzert im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	1,500 %
2.2.4	jedes Oratorium und jede aufwändige szenische Aufführung im Jahr (einschließlich Haupt- und Generalprobe)	2,500 %

2.3	Gemeindesingen	
2.3.1	je Veranstaltungsstunde	0,150 %
2.4	Sonstige Veranstaltungen	
2.4.1	je Konzert (Kammerkonzert, Konzert kleinerer Instrumental- oder Vokalbesetzung)	1,500 %
2.4.2	je Konzert mit erhöhter musikalischer und organisatorischer Vorbereitung (z.B. Orchesterkonzert)	2,500 %
3.	Musikpädagogik innerhalb des vertraglichen Dienstes	
3.1	Einzel- und Gruppenunterricht (instrumental oder vokal) regelmäßig 45 Minuten pro Woche ⁸	2,500 %
3.2	Veranstaltungen (Erwachsenenbildung, Einführungsvorträge etc.) je Stunde im Jahr	0,250 %
4.	Organisation	
4.1	Dienstbesprechungen	
4.1.1	Konvente und Gremienarbeit im Jahresdurchschnitt	
	bis 1 Wochenstunde	2,500 %
	bis 2 Wochenstunden	5,000 %
	bis 3 Wochenstunden	7,500 %
	bis 4 Wochenstunden und mehr	10,000 %
	Zuschlag bei Tätigkeiten in mehreren Gemeinden	5,000 %
4.1.2	Kirchenmusikorganisation (regelmäßige Mitwirkung bei der Dienstplanung) für mehrere Gottesdienststätten oder Gemeinden pro zusätzlichem Standort	1,000 % max. 5 %
4.1.3	Organisatorische Betreuung von Fremdkonzerten im Jahr	
	bis zu 3 Konzerten	1,500 %
	bis zu 6 Konzerten	2,500 %
	bis zu 10 Konzerten	3,000 %
	für jeweils weitere 5 Konzerte	0,500 %
4.1.4	Wartung von Orgeln und sonstigen Instrumenten bei besonderem Aufwand (Instrumentenzahl, Instrumentengröße, historische Instrumente) pro Jahresstunde	0,050 %
4.1.5	Zeiten zwischen unmittelbar aufeinander folgenden Diensten je angefangene Stunde	0,0125 %
4.1.6	Individuelle Besonderheiten (z.B. kompositorische Tätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit) pro Jahresstunde	0,050 %

Die Summe der ermittelten Anteile stellt die im Durchschnitt zu leistende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in Prozentpunkten dar.

Anmerkungen:

- 1 Entspricht einem regelmäßigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie einem Orgelkonzert (oder: Konzert mit Übernahme des Tasteninstrument-Parts) pro Jahr.
- 2 Als „Regelgottesdienste“ gelten die Gottesdienste an sämtlichen Sonntagen und kirchlichen Feiertagen sowie die durch Beschluss des Leitungsorgans auf den Vortag vorgezogenen Gottesdienste.
- 3 Erfassung des Jahresdurchschnitts aus den drei zurückliegenden Jahren.
- 4 Besondere Orgelprogramme, Kantatengottesdienste, City-Gottesdienste oder stilistisch verschiedene Gottesdienste (z.B. Thomas-Messe etc.).
- 5 Bei Gruppen gleichen Genres (z.B. Kinderchöre) sind die Probenzeiten zu addieren und als eine gemeinsame Prozentzahl zu erfassen.
- 6 Für Chöre und Ensembles, die
 - a) nicht während der Schulferien proben, sind $\frac{1}{10}$ des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen,
 - b) 14-tägig proben, sind $\frac{4}{10}$ des nach 2.1.1 ermittelten Wertes abzuziehen.
- 7 Maximal zehn Stunden täglich gemäß § 41 Abs. 3 BAT-KF.
- 8 Bei anderem Modus proportional, ausgehend von 40 Unterrichtswochen pro Jahr.
- 9 Als unmittelbar aufeinander folgende Dienste gelten solche, bei denen die Anfangszeiten der jeweiligen Dienste einen Abstand von bis zu zwei Stunden in der Regel nicht überschreiten.

Zusammenstellung:

Kreiskantorat im Kirchenkreis Wesel
Kreiskantor Ansgar Schlei

Korbmacherstraße 14
46483 Wesel am Rhein

Tel.: 02 81 / 16 47 - 8 55
Fax: 02 81 / 16 47 - 9 01

mail@ansgar-schlei.de
www.ansgar-schlei.de

Stand: 17.02.2011